

**B-Plan *Friedhofserweiterung*  
Ostfildern Ruit**

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung nach § 44 Abs. 1  
BNatSchG**





# **B-Plan *Friedhofserweiterung* Ostfildern Ruit**

## **Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Stuttgart, Oktober 2023

Auftraggeber: **Stadt Ostfildern**  
Fachbereich 3 Planung  
Otto-Vatter-Straße 12  
73760 Ostfildern

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung: Germán López Montero (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Germán López Montero (Diplom Biologe)  
Marielena Römer (B. Sc. Umweltbiowissenschaften)



## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Rahmenbedingungen .....	5
1.2 Ziele und Aufgaben .....	5
1.3 Vorgehensweise .....	5
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	6
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	7
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	10
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	12
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>14</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung .....	14
3.2 Vorhabenwirkungen .....	14
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>15</b>
4.1 Lage im Raum .....	15
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	15
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	15
<b>5 Vorprüfung – Artenbestand und Abschichtung</b> .....	<b>16</b>
5.1 Artbestand .....	16
5.1.1 Kartiererergebnisse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.2 Abschichtung .....	17
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>30</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	30
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	31
6.3 Sicherung der Maßnahmen .....	32
6.4 Risikomanagement .....	32
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>33</b>
<b>8 Literatur und Quellen</b> .....	<b>34</b>
8.1 Fachliteratur .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>38</b>
9.1	Erfassungsmethoden .....	38
9.2	Gesamtartenliste .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
9.2.1	Fledermäuse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
9.2.2	Vögel .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
9.3	Formblätter nach RLBP .....	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	9
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	15
Abbildung 3:	Übersicht der erfassten Brutreviere .....	16

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011). .....	19
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011). .....	23
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	33
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel .....	38
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse .....	39

## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans *Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit* wurden bewertungsrelevante Arten (Fledermäuse und Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Diese umfassen im Falle der Vögel und Fledermäuse eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bei der Rodung der Gehölze auf den Zeitraum von Anfang November bis Mitte Februar und die Installation von Nisthilfen für die Kohlmeise.

Sollte die Rodung der Gehölze während der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen (März bis November), sind erneute mehrmalige Kontrollen auf direkte oder indirekte Hinweise, wie revieranzeigendes Verhalten, Nester, Kot-, Fett- oder Futterspuren durchzuführen. Bei Nachweisen sind die Arbeiten zu verschieben und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung zur Auswahl der Standorte für die Nistkästen notwendig.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit dem B-Plan *Friedhofserweiterung im Stadtteil Ruit* in Ostfildern ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2023) Datenerhebungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen April und August 2023 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes

#### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>.

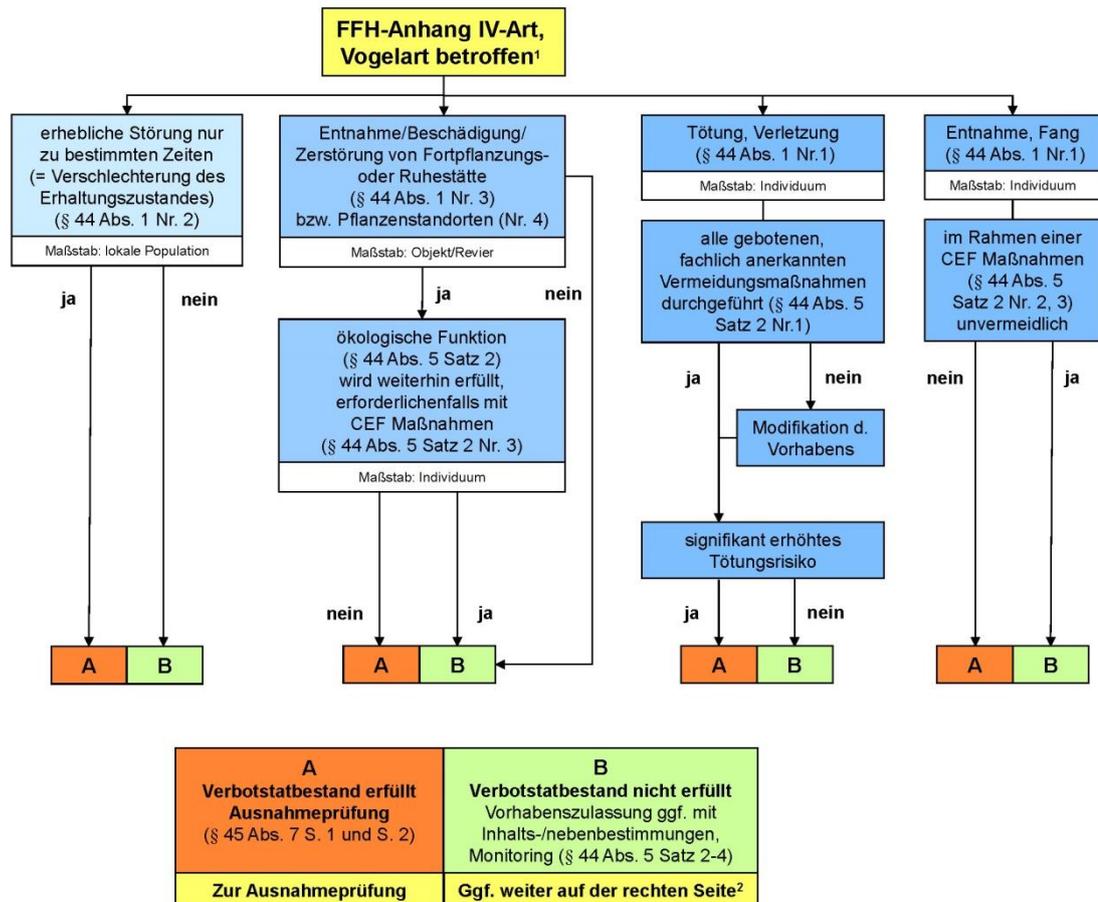
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>1</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG<sup>2</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

### 3 Vorhaben

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen der Erweiterung des Friedhofs im Stadtteil Ruit ist die Rodung der Gehölze sowie eine anschließende Friedhofsnutzung vorgesehen. Eingriffe bzw. Änderungen an den bestehenden Gebäuden sind nicht geplant.

#### 3.2 Vorhabenvirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

##### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

##### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Keine Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse sind vom Vorhaben betroffen.

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum *Filder* und hier in der Untereinheit *Innere Fildermulde* (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967).

### 4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne das unmittelbare Eingriffsgebiet sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

### 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Ruit der Stadt Ostfildern und umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> (Abbildung 2). Im Geltungsbereich befinden sich Gebäude, Grünflächen mit Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern sowie Hecken. Der Geltungsbereich wird westlich durch die Plochingenstraße, südlich durch die Kirchheimerstraße, östlich von Wohnbebauung und nördlich durch den Friedhof begrenzt.

## 5 Vorprüfung – Artenbestand und Abschichtung

### 5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln und Fledermäusen als erforderlich erachtet und durchgeführt.

#### Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 18 Vogelarten registriert werden (Tabelle 1). Von diesen wurden 10 Arten als Brutvögel und 8 Arten wurden als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet setzt sich entsprechend der vorherrschenden Flächennutzung überwiegend aus siedlungstypischen und ubiquitären Arten zusammen. Die am häufigsten brütenden Vogelarten waren Haussperling, Kohlmeise und Ringeltaube.

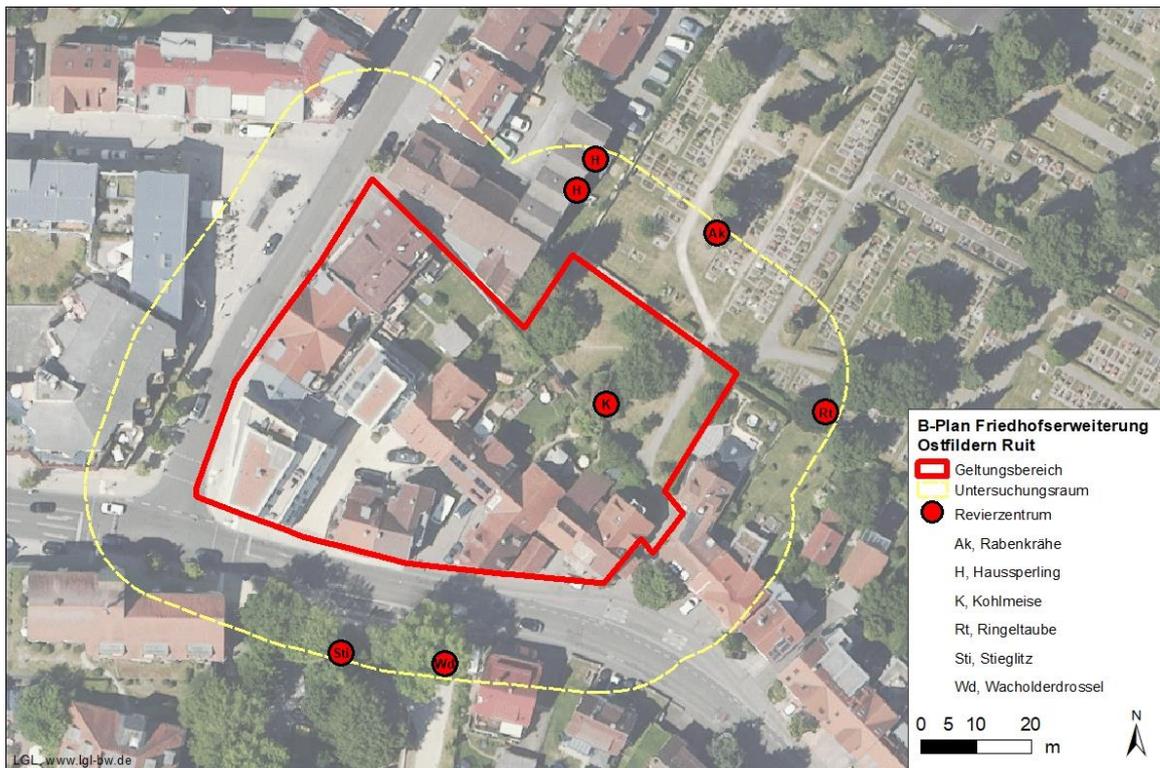


Abbildung 3: Übersicht der erfassten Brutreviere

#### Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus und einmalig ein Großer Abendsegler nachgewiesen werden.

Die Nachweise beschränkten sich auf wenige jagende Individuen, die sporadisch zwischen den Häusern und an den Gehölzbeständen jagten bzw. im Transferflug registriert wurden.

Aus der Inspektion der Spalten bzw. auf der Suche nach indirekten Hinweisen (Kotpellets, verfärbte Hangplätze) sowie aus den Ausflugbeobachtungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der vorhandenen Gehölzstrukturen. Die registrierte geringe Fledermausaktivität ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass im Untersuchungsgebiet kein Wochenstubenquartier vorhanden ist.

Winterquartiere können an den Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden, da keine der vorhandenen Unterschlupfmöglichkeiten ausreichend Schutz vor Frost bietet.

Sowohl die Gehölzstrukturen als auch die vorhandenen Gebäude können von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden.

### **Weitere Artvorkommen**

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 1 und Tabelle 2).

## **5.2 Abschichtung**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2023.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2023): B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit - Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Im Auftrag der Stadt Ostfildern. 22 Seiten.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 19, Tabelle 1.) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =10m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>80m)
Auerhuhn*			1	1	-3		I	s		Nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis
Baumpieper*			2	V	-3			b		Nein, kein Nachweis
Blässhuhn	r/s,zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>60m)
Braunkehlchen*			1	3	-3		Z	b		Nein, kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =10m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>60m)
Buntspecht	h	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =20m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Drosselrohrsänger*			1	*	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Elster	zw		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Fasan	b		◆	*				b		Nein, kein Nachweis
Feldlerche*			3	3	-3			b		Nein, kein Nachweis
Feldschwirl*			2	2	-3			b		Nein, kein Nachweis
Feldsperling	h		V	V	-2			b		Nein, kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Fitis*			3	*	-3			b		Nein, kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	V	-2			s		Nein, kein Nachweis
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		Nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Gartengrasmücke	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Gartenrotschwanz	h		V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Gimpel	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Girlitz	zw	N	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =<10m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Goldammer	b(zw)		V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Graumammer*			1	V	-3		Z	s		Nein, kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n		V	V	-2			b		Nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-3		I	s		Nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grünfink	zw	B	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =15m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>60m)
Grünspecht*		N	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		s	FD =30-60m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Habicht *			*	*	-2			s		Nein, kein Nachweis
Halsbandschnäpper*			3	3	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Hänfling*			3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-3			s		Nein, kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =15m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Haussperling	g	B	V	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =5m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>10m)
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Heidelerche*			2	V	-2		I	s		Nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Kiebitz*			1	2	-3		Z	s		Nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw		V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Kleinspecht	h		3	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b		<b>G:h</b>
Kolkrabe*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Kornweihe*			0	1			I	s		Nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Kuckuck*			2	3	-3			b		Nein, kein Nachweis
Lachmöwe*			V	*	-3			b		Nein, kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Mauersegler	g	N	V	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =<10m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Mäusebussard*		D	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		s	FD=100m	Nein, Überflieger
Mehlschwalbe*			V	3	-2			b		Nein, kein Nachweis
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	N	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	-	Nein, Nahrungsgast
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Nachtreier*			R	2	-			s		Nein, kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, kein Nachweis
										Nein, kein Nachweis
Pfeifente			◆	R				b		Nein, kein Nachweis
Pirol*			3	V	-2			b		Nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	zw	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =25-50m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Raubwürger*			0	1			Z	s		Nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	V	-3			b		Nein, kein Nachweis
Raufußkauz*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-3			b		Nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=20m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Rohrhammer*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Rotkehlchen	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Rotmilan*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+1			b		Nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis
Singdrossel	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Sommerschnäher	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Sperber*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Star	h	N	*	3	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Steinkauz*			V	V	+2			s		Nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-3		Z	b		Nein, kein Nachweis
Stieglitz	zw	B	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10-20 m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>20m)
Stockente	b		V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	V	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis
Tannenhäher *			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-2			s		Nein, kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-3			b		Nein, kein Nachweis
Türkentaube	zw		3	*	-3			b		Nein, kein Nachweis
Turmfalke*			V	*	0			s		Nein, kein Nachweis
Turteltaube*			2	2	-3			s		Nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	*	-2			s		Nein, kein Nachweis
Uhu*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-3	2023 <sup>GÖG</sup>		b	ED=200m <sup>1</sup>	Nein, Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs (>20m)
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-3			b		Nein, kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-2			s		Nein, kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		Nein, kein Nachweis
Wendehals*			2	3	-3		Z	s		Nein, kein Nachweis
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis
Wiesenpieper*			1	2	-3			b		Nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Zilpzalp	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis
Zwergtaucher*			2	*	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis

## Erläuterungen

Artname:

\*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel  
 Bv = Brutverdacht  
 N = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

0 = Ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Erlöschen bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Arten der Vorwarnliste  
 R = Arten mit geographischer Restriktion  
 \* = Nicht gefährdet  
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung  
 G: gildenbezogene Betrachtung

Die grün hinterlegten Arten, wurden für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen und verlangen eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter  
 g: Gebäudebrüter  
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter  
 h: Höhlenbrüter  
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter  
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
 I = Arten des Anhang I  
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022);

+2 = Bestandszunahme > 50 %  
 +1 = Bestandszunahme zwischen 25 % und 50 %  
 0 = Bestandsveränderung Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %  
 -2 = Abnahme zwischen 20 und 50 %  
 -3 = Abnahme größer > 50 %  
 - = Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz  
 FD: Fluchtdistanz  
 1: Empfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)  
 2: Empfindlichkeit gemäß FLADE (1994)  
 3: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste B.-W. BRD		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat- SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwir- kung*	Vertiefende Behandlung
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, kleinflächige, isolierte Gehölzbestände ohne strukturelle Anbindung an größere Gehölze oder Wald betroffen.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3		s	IV		Nein, kein Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV		Nein, keine Betroffenheit, da nur Einzelnachweis bei Transferflug.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste B.-W. BRD		Nachweis Quelle	BNat- SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering <sup>1</sup>	Nein, keine Winterquartiere oder Wochenstuben in den betroffenen Gehölzstrukturen vorhanden. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch ein geringes Einzelquartierpotenzial kann durch die Maßnahme V1 vermieden werden. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Untersuchungsgebietes ist eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen. Die ökologische Funktion eines potenziellen Tagesquartiers der betroffenen Gehölze bleibt aufgrund der strukturellen Ausstattung in der Umgebung erhalten.
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis	Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V			s	IV		Nein, intensive Pflege der potenzieller Habitatstrukturen, wenig geeignete Versteckmöglichkeiten.
<b>Amphibien</b>									
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	*			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2			s	II/IV		Nein, Fehlen von als Laichhabitat geeigneten Gewässern.
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3			s	II/IV		Nein, Fehlen von als Laichhabitat geeigneten Gewässern.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	V			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
<b>Schmetterlinge</b>									
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V			s	II/IV		Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste B.-W. BRD		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat- SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
								Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) im Untersuchungsraum.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen ( <i>Epilobium spec.</i> , <i>Oenothera spec.</i> ) im Untersuchungsraum.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>3</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Isolierte Siedlungslage, fehlen geeigneter Mulmhöhlen
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis	Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD						
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Libellen</b>									
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Weichtiere</b>									
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Pflanzen</b>									
Biegsames Nixkraut <sup>4</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Kriechender Scheiberich <sup>5</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrug (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Erläuterungen

##### Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

##### Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER & WAITZMANN 2022); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

##### Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER & WAITZMANN 2022); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

##### Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

##### Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

##### Rote Liste Status

- 0 = ausgestorben, verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste;
- D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
- \* = ungefährdet
- i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

1: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Die grün hinterlegten Arten, wurden für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen und verlangen eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme <b>V 1</b>	
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Zweigbrüter und potenzielle Zwischenquartiere von Fledermäuse	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Tötungen bzw. Zerstörung von Gelegen ZEITRAUM: November – Mitte Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz oder für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen November und Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, bzw. sich die Fledermäuse in den Winterquartieren befinden, so dass im Falle dieser mobilen Artengruppen nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss. Sollten die Rodung der Gehölze während der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen (Mitte Februar bis November), sind erneute, mehrmalige Kontrollen auf direkte oder indirekte Hinweise, wie revieranzeigendes Verhalten, Nester, Kot-, Fett- oder Futterspuren durchzuführen. Bei Nachweisen sind die Arbeiten zu verschieben und das weitere Vorgehen mit der Behörde abzustimmen.	

Maßnahme <b>V 2</b>	
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen und Entwicklungsstadien Zerstörung der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Ökologische Baubegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten Vermeidung von Tötungen und Schädigungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien ZEITRAUM: Vor und während der Maßnahmenumsetzung sowie während der Baudurchführung	
BESCHREIBUNG	

Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einweisung der ausführenden Firmen in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik, z.B. vor Beginn des Gehölzschnitts
- Festlegung der Standorte von Nistkästen, etc.
- Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen
- Dokumentation der Maßnahmenumsetzungen

## 6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

### Nistkästen Höhlenbrüter

<b>Maßnahme</b>	<b>C 1</b>			
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG				
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen brütenden Vogelarten				
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP			
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme			
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)			
	<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)			
ZIEL/BEGRÜNDUNG				
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der in Höhlen brütenden Vogelarten				
BESCHREIBUNG:				
<p>Installation von Nisthilfen an den Bäumen des Friedhofs.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.</li> <li>- Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).</li> </ul>				
UMFANG:				
Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:				
<b>Typ</b>	<b>Lochgröße</b>	<b>Höhe</b>	<b>Arten</b>	<b>Anzahl</b>
Meisenhöhle	32 mm	2-3 m	Kohlmeise	2
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:				

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.

**UNTERHALTUNGSPFLEGE:**

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.

### 6.3 **Sicherung der Maßnahmen**

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

### 6.4 **Risikomanagement**

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung (V 1) und der ökologischen Baubegleitung (V 2) sowie der Installation von Nistkästen (C 1) als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
<b>Brutvögel</b>				
Höhlenbrüterbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

## 8 Literatur und Quellen

### 8.1 Fachliteratur

BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung

- eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand Juli 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012. 115 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2023): B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit - Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Im Auftrag der Stadt Ostfildern. 22 Seiten.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs - 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, Karlsruhe. 94 Seiten.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhaus. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2). 73 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

## 8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

## 9 Anhang

### 9.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang April bis Ende Mai 2023.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
06.04.2023	Ab 06:30 Uhr	sonnig, kein Wind; 0°C, kein Niederschlag
27.04.2023	Ab 06:30 Uhr	teils bewölkt, kein Wind; 6°C, kein Niederschlag
16.05.2023	Ab 05:30 Uhr	teils bewölkt, leichter Wind; 10°C, kein Niederschlag
26.05.2023	Ab 06:15 Uhr	teils bewölkt, leichter Wind; 13°C, kein Niederschlag

#### Fledermäuse

Um die Nutzung der Baumstrukturen als Fledermausquartier bewerten zu können, wurden im Sommer 2023 drei detektorgestützte Ausflugs- und Aktivitätsbeobachtungen durchgeführt. Neben der Verwendung des Handdetektors (D240x, Fa. Pettersson) wurde die Aktivität parallel mit einem Batcorder 3.1 (Fa. EcoObs) aufgezeichnet und im Nachgang am Computer überprüft. Durch Beobachtungen des Flugverhaltens und Erfassung der Rufcharakteristik können Rückschlüsse auf die Lebensraumfunktion gezogen werden. Alle Batcorder-Aufnahmen wurden im Anschluss mit Hilfe der Software bcAdmin (Version 1.2.7, Fa. ecoObs) in Kombination mit batIdent (Version 1.5, ecoObs)

analysiert bzw. manuell mittels bcAnalyze 3 Light (Version 1.3.6, ecoObs) bestimmt. Zur Unterstützung der Beobachtungen wurde zusätzlich ein Nachtsichgerät verwendet.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
15.06.2023	Ausflugs- und Aktivitätsbeobachtung	Ab 21:30 Uhr	klar, kein Niederschlag, kein Wind, 15-19°C
05.07.2023	Ausflugs- und Aktivitätsbeobachtung	Ab 21:30 Uhr	klar, kein Niederschlag, kein Wind, 18°C
03.08.2023	Ausflugs- und Aktivitätsbeobachtung	Ab 20:45 Uhr	teils bewölkt, leichter Wind, windstill, 19°C

## 9.2 Formblätter nach RLBP

### Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Kohlmeise)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß (HÖLZINGER 1987-2018))</b></p> <p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitats.</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b></p> <p>Für die Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-30 m an.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Kohlmeise)
<p><b>Verbreitung</b></p> <p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Innerhalb des Eingriffgebiets konnte ein Revierzentrum der Kohlmeise (Obstbaum) nachgewiesen werden.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span></p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span></p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vertreter der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Fildern</i>) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 50px;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</span></p> <p>Im Rahmen der Friedhofserweiterung kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. von immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Gehölzentnahmen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Kohlmeise)
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst. Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Rabenkrähe, Ringeltaube)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (HÖLZINGER 1987-2018)          Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b>          Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.          GASSNER et al. (2010) geben Orientierungswerte von 25-50 m für die nachgewiesene Art der Gilde als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen an.</p>		
<p><b>Verbreitung</b>          Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Eingriffsgebietes und dessen Umgebung konnten je ein Rabenkrähe- und Ringeltauberevier nachgewiesen werden.          Direkt vom Vorhaben betroffen ist nur ein Revier der Rabenkrähe.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend         <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend         <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>          Für die häufigen und weit verbreiteten Vertreter der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum (<i>Filder</i>) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Rabenkrähe, Ringeltaube)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</span> Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. von immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Arbeiten und Gehölzentnahmen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen von 25–50 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf zwei Brutpaare. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B-Plan Friedhofserweiterung Ostfildern Ruit	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Ostfildern	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Rabenkrähe, Ringeltaube)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Vorhabenbedingt kommt es nur zu einer Entwertung einzelner Teilbereiche der Reviere durch Lärm und andere Immissionen. Aufgrund der strukturreichen Umgebung ist davon auszugehen, dass sich die direkt betroffenen Reviere verschieben können. Die Rabenkrähe und Ringeltaube sind nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst. Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		